

Antrag auf Genehmigung zur Wallheckenbeseitigung

Antragsteller/in: Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Ich/Wir beantrage/n die Ausnahmegenehmigung gem. § 22 Abs. 3 Satz 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutz (NAGBNatSchG) vom Verbot des § 22 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG zur Beseitigung der im anliegenden Übersichtsplan rot gekennzeichneten Wallhecke/n.

Gemeinde: _____
Gemarkung: _____
Flur: _____
Flurstück(e): _____
Länge der Wallhecke insgesamt: _____

Jetziger Zustand der Wallhecke (Anzahl und Art der Bäume und Sträucher; Höhe der Wallhecke etc.) :

Länge der beantragten Wallheckenbeseitigung: _____

Ein Foto der Wallhecke (nicht älter als 1 Jahr) ist diesem Antrag beigelegt.

Ich versichere hiermit, dass, wenn dem Antrag auf Wallheckenbeseitigung nicht entsprochen wird,

- ich in meiner beruflichen Existenz gefährdet bin
 ich mein Grundstück nicht anders erreichen kann (z. B. bei Neubaugrundstücken).
 Andere Gründe sind auf der Rückseite oder auf einem gesonderten Blatt erläutert.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Kompensationsmaßnahme

Mit Wallheckenbeseitigung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verbunden. Den Eingriff in den Naturhaushalt werde ich durch die Herstellung einer neuen Wallhecke im Verhältnis 1 zu 2 (Alt zu Neu) gem. Grüneintragung im beigelegten Übersichtsplan kompensieren. Die neue Wallhecke ist nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen und zu erhalten. Außerdem liegt in diesem Fall keine Ausnahme gem. § 5 NAGBNatSchG vor.

Gem. § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Im Übrigen bin ich darauf hingewiesen worden, dass ich erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung die besagte Wallhecke beseitigen darf.

Auf § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 NAGBNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bin ich ebenfalls hingewiesen worden (Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld).

Datum / Unterschrift : _____ siehe untenstehende Hinweise

§ 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 NAGBNatSchG Ordnungswidrigkeiten

— Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 3 Sätze 2-4 NAGBNatSchG eine Wallhecke beseitigt oder beschädigt.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG Geldbuße

— Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 NAGBNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden.

Erläuterungen des Antragstellers:
